

Betreff:**Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Betreuung****Organisationseinheit:**

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

01.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	21.03.2017	N

Beschluss:

- „1. Die Betreuung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung einer öffentlichen Krankenhausinfrastruktur im Gebiet der Stadt Braunschweig und deren Einzugsgebiet ab 1. April 2017 mit einer Laufzeit von 10 Jahren auf Basis des als Anlage beigefügten Betreuungstextes wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betreuung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:

Staatliche Beihilfen, die bestimmten im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, stellen unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar und sind damit von dem sonst grundsätzlich erforderlichen Notifizierungsverfahren vor der EU-Kommission freigestellt. Aktuelle Rechtsgrundlage für die Freistellung ist der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV (sog. Freistellungsbeschluss).

Mit Hilfe der öffentlich-rechtlichen Betreuung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH wird somit die Finanzierung des Unternehmens an die Vorgaben des europäischen Beihilferechts angepasst.

Die Gesellschaft erbringt mit ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabe des gemeinnützigen Betriebs des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung und damit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe des Krankenhausplanes zur bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen Kosten zu Lasten der Gesellschaft an. Diese ausgleichsfähigen Kosten sind nebst den zugehörigen Einnahmen im Voraus in dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan aufzuführen. Sollten Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht von der Betrauung erfasst sind, sind die anfallenden Kosten und Einnahmen anhand einer Trennungsrechnung separat auszuweisen.

Soweit die Inhalte der Betrauung eingehalten werden, kann die Finanzierung der Gesellschaft durch Ausgleichsleistungen jedweder Art, z.B. Bürgschaften, Darlehen, Zuschüsse sowie Verlustausgleiche erfolgen, ohne die beihilferechtlichen Vorgaben zu verletzen.

Die Betrauung erfolgt durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eingebunden in die Erstellung des Betrauungstextes war die Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Hannover.

Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der Städtisches Klinikum gGmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- Möglichkeiten des Ausgleichs der Kosten zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Stadt Braunschweig,
- Nachweis- sowie Berichtspflichten der Städtisches Klinikum gGmbH,
- Vermeidung einer Überkompensation,
- Geltungsdauer 10 Jahre, beginnend mit dem 1. April 2017,
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen dies erfordern oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum gGmbH wurde in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 über die geplante Betrauung unterrichtet

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigefügt.

Schlimme

Anlage/n:
Batrauung

Betrauung
der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
durch die Stadt Braunschweig

Vorbemerkung

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Braunschweig.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.

Ziel der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe des Krankenhausplanes und der gesundheitspolitischen Richtlinien der Stadt Braunschweig der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zur bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung.

Die Stadt Braunschweig hat nach § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplanes sicherzustellen.

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten der einzelnen Krankenhäuser sich jeweils aus dem aktuellen Planbettenbescheid des Landes ergeben.

Der Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig gGmbH erfolgt im öffentlichen Interesse und dient dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig und ihres Einzugsgebietes. Die Aufgaben der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH stellen daher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Betrauung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwecks Bereitstellung einer öffentlichen Krankenhausinfrastruktur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Bereitstellung und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Stadt Braunschweig betraut die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Braunschweig und ihres Einzugsgebietes:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen) **insbesondere** in folgenden Abteilungen:

- Innere Medizin
- Allgemein- und Viszeralchirurgie
- Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie
- Unfallchirurgie und Orthopädische Chirurgie
- Gynäkologie und Senologie
- Geburtshilfe
- Urologie
- Anästhesie

- HNO
- Augenheilkunde
- Kinder- und Jugendmedizin
- Plastische, Ästhetische und Handchirurgie
- Kinderchirurgie und Kinderurologie
- Neurologie
- Neurochirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Radiologie u. Nuklearmedizin
- Radioonkologie und Strahlentherapie
- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- Palliativmedizin
- Pneumologie
- Stationäre Geriatrische Rehabilitation

b) ambulante Krankenhausbehandlungen sowie teil-, vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlungen, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung einer Notfallversorgung der Patienten im Krankenhaus einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Personal gemäß § 10 RettungsdienstG.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieben des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten;
- b) Betrieb von Krankenhausapothen;
- c) Speisenversorgung der Patienten und Mitarbeiter der Krankenhäuser;
- d) Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene;
- e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Krankenhäuser;
- f) Telefonüberlassung an Patienten;

g) Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Fortbildungskursen.

h) Betrieb eines akademischen Lehrkrankenhauses

i) Betrieb einer Kindertagesstätte

4. Lang- und Kurzzeitpflege (inkl. Tagespflege)

(2) Daneben erbringt die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH auch Dienstleistungen, die **nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** zählen:

- Vermietung und Verpachtung von Kiosks/Bistros zur Versorgung Dritter
- Halten von Geschäftsanteilen eines Medizinischen Versorgungszentrums
- sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Diese Aktivitäten zählen nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und dürfen nicht mit Mitteln aus der Ausgleichsleistung nach § 4 finanziert werden.

(3) Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie ist dazu auch berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient. Sofern Unternehmen, an denen die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH beteiligt ist oder sich beteiligt, Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt werden.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nimmt die in § 2 bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Braunschweig und ihrem Einzugsgebiet wahr.

§ 4

Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
 - Ausgleich von Jahresfehlbeträgen,
 - Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
 - Gewährung von Investitionszuschüssen (Baukostenzuschüsse), sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Niedersachsen gefördert werden,
 - Vergabe von Darlehen,
 - Übernahme von Bürgschaften sowie
 - unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden.
- (2) Soweit die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen.
- (3) Gewährte Ausgleichsleistungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet die Stadt nach eigenem freien Ermessen.

§ 5

Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichti-

gung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

- (2) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH. Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat der Stadt Braunschweig jeweils rechtzeitig zur städtischen Haushaltsplanung einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
- (3) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsprämissen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planansätze erfordern, zeigt die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH dies der Stadt Braunschweig unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zu vertreten oder zu beeinflussen sind oder nicht vorhersehbar war, kann die Stadt Braunschweig die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen entsprechend ändern.

§ 6

Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht, ist die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistung auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) für sich zu erbringen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden und von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testierenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die in § 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von der Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig.

- (3) Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichsleistungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 **Vorkehrungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 keine Überkompensation für die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Stadt Braunschweig während des Betrauungszeitraums auf Basis der erstellten Beihilfeberichte regelmäßige Zwischenkontrollen (alle 3 Jahre) sowie am Ende des Betrauungszeitraums eine Endkontrolle durch.
- (2) Ergibt eine Zwischenkontrolle nach Abs. 1, dass es zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche gekommen ist, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf den nächsten Zeitraum von 3 Jahren möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb dieses Zeitraums wieder herzustellen.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgezeitraums sichergestellt, wird die Stadt im Falle einer Überkompensation von der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 8 **Dokumentation**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind gemäß Art. 7 und 8 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichzahlungen mit den Bestimmungen des DAWI Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 **Änderung der Betrauung**

- (1) Die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Braunschweig anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH oder von Amts wegen durch die Stadt Braunschweig insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten entsprechend angepasst werden.

§ 10 **Widerrufsvorbehalt**

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten für den Fall, dass

- a) die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
- b) die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt.
- c) sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 11 **Geltungsdauer**

- (1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von maximal 10 Jahren und gilt vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2027.
- (2) Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH auf Rechtsmittel gemäß beigefügter Anlage verzichten.

§ 12
Umsetzung

Die Betrauung wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. März 2017 beschlossen. Die Betrauung wird der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH in Form eines Verwaltungsaktes bekannt gegeben.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V